

Mensch+Recht

Nr. 2

Oktober 1981

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn

Um den Militärarrest

Muss die Schweiz verurteilt werden?

Vor der Europäischen Menschenrechtskommission sind noch immer sieben Verfahren gegen die Schweiz hängig, weil Soldaten zu Militärarrest verknurrt worden sind, ohne dass ihnen ein Richter diese Strafe auferlegt hat. Die Menschenrechtskonvention verlangt, dass *jeder Freiheitsentzug nur noch von einem Richter definitiv ausgesprochen werden darf*.

Inzwischen hat die Schweiz ihre Gesetze angepasst. Jeder Soldat, der zu Arrest verknurrt wird, kann sich nun an den Ausschuss des Militärappellationsgerichtes wenden, der endgültig über den Arrest entscheidet. Damit ist den Anforderungen der Menschenrechtskonvention Genüge getan.

Während einiger Zeit sah es bei den sieben noch hängigen Fällen so aus, als käme es zu einer gütlichen Regelung: Wenn die Schweiz den Beschwerdeführern eine – symbolische – Entschädigung sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens bezahlt hätte, wäre wohl die Beschwerde zurückgezogen worden. Damit wäre die Schweiz dem Risiko entgangen, in Strassburg nachträglich noch verurteilt zu werden.

Im Nationalrat hat Dr. Walter Renschler anlässlich der Beratung des Geschäftsberichtes des Bundesrates folgende Fragen gestellt:

«1. Was wurde effektiv unternommen, um eine solche gütliche Regelung dieser Fälle herbeizuführen?

2. Falls diese Bemühungen gescheitert sind, was waren die Gründe für das Scheitern?

3. Falls der Grund des Scheiterns in interdepartementalen Differenzen liegen sollte, welches waren die verschiedenen Standpunkte der beteiligten Departemente, und weshalb hat man auf eine gütliche Regelung verzichtet und nimmt das Risiko einer mehrfachen Verurteilung der Schweiz wegen Verstosses gegen die Europäische Menschenrechtskonvention in Kauf?»

Darauf hat Bundespräsident Furgler als Chef des Justiz- und Polizeidepartementes geantwortet:

«Es stimmt, dass die Meinung vertreten worden ist, man solle sich in der Kommission gleichsam à l'amiable finden, also die Fälle durch Vergleich erledigen und den Beschwerdeführern eine Entschädigung ausrichten. Wir mussten feststellen, dass in bezug auf militärische Disziplinarstrafen zwischen dem Rechtsempfinden in unserem Staat und dem Rechtsempfinden in anderen Staaten ein Unterschied besteht. Bis zur Aenderung des Dienstreglementes und zur Revision des Militärstrafrechtes nahm in der Schweiz niemand Anstoss daran, dass in Arrestfällen für Beschwerden in letzter Instanz der Obergericht zuständige war. Erst als man die Funktion des Obergerichtes an den Bestimmungen der Menschenrechtskonvention mass – weil der Obergericht nach ausländischer Auffassung nicht als eigentlicher Richter anerkannt wird –, hat man bei uns diese Aenderung vorgenommen, die dazu führte, dass nun in letzter Instanz eine richterliche Behörde entscheidet. Wenn man nun

Zum Geleit

Wir gehören zu Europa!

Bundespräsident Furgler hat im Nationalrat eine Erklärung abgegeben. Darin hat er davon gesprochen, «nach ausländischer Auffassung» sei der Obergericht der Armee nicht als «eigentlicher Richter anerkannt» worden, und deshalb habe man das Militärstrafgesetz ändern müssen.

Damit wurde der Eindruck erweckt, es hätten irgendwelche ausländischen Instanzen in die Angelegenheit der Schweiz hineinregiert. Dieser Eindruck ist falsch.

Es war die Schweiz selbst, die 1974 eingesehen hatte, dass sie in Europa nicht mehr glaubhaft wäre, wenn sie nicht die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, die eine *europäische Minimalgarantie* für die Menschenrechte gibt. Sie selbst hat damit einen Schritt auf Europa hin getan, und sie selbst hat damit erklärt, dass auch sie zu jenem freiheitlich-rechtlichen Europa gehören wolle, das den Europarat bildet, und das – einzigartig in der Welt – seinen Bürgern eine Klagemöglichkeit gegen den eigenen Staat vor einer internationalen Instanz verschafft.

Wer nun aber hingehet und so tut, als seien die in Strassburg entscheidenden Gremien irgendwelche «Austländer», der hat entweder das System der europäischen Garantie der Menschenrechte *nicht begriffen*; oder er spielt *kein ehrliches Spiel*.

Die Schweiz ist der Europäischen Menschenrechtskonvention freiwillig beigetreten – aus besserer Einsicht und spät genug. Nun sollte sie aber aus dieser Tatsache auch die nötigen Konsequenzen ziehen. Da macht es sich nicht sehr gut, wenn ausgerechnet der Bundespräsident mit dem schlechten Beispiel vorausgeht.

einzelnen Wehrmännern, die in Strassburg vorstellig geworden sind, Entschädigungen anböte, danh würde man mit Blick auf viele andere, die auch einmal im Militärdienst eine Arreststrafe abgesessen haben – von der niemand sprach und die in keiner Weise einer Strafe im strafrechtlichen Sinn gleichgesetzt wurde –, stossend handeln. Wir müssen den Mut haben, die noch pendenten Fälle in Strassburg nunmehr durch die Kommission entscheiden zu lassen. Ich hoffe, dass diese Behörde sich der Besonderheiten unserer Milizar-

Wortlaut von Artikel 5 Absatz 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention: «Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahmen oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.»

mee – verglichen mit einer Berufssar-mee – auch Rechenschaft gibt und vor allem zur Kenntnis nimmt, dass

Wichtig für jeden Wehrmann

Der Vorteil der neuen Disziplinarordnung

Die Europäische Menschenrechtskonvention hat bewirkt, dass in der Armee eine neue Disziplinarordnung eingeführt werden musste. Zwar kann noch immer der Einheitskommandant beziehungsweise dessen Vorgesetzter eine Arreststrafe aussprechen, und noch immer ist die Disziplinarbeschwerde gegen die Arreststrafe an denjenigen Kommandanten zu richten, der dem Straftenden vorgesetzt ist. Aber die sogenannte «Weiterzugsbeschwerde» geht nicht mehr an den Oberauditor der Armee, sondern an einen Ausschuss des Militärappellationsgerichtes. Ausserdem darf die Arreststrafe nicht vollzogen werden, solange der Bestrafte sich mit Beschwerde dagegen zur Wehr gesetzt hat und diese nicht definitiv vom Militärappellationsgerichtsausschuss abgewiesen ist.

Die Überlastung des Bundesgerichtes

Unvernünftige Gerichte

Mensch + Recht hat in der letzten Ausgabe unter dem Titel «Freispruch zweiter Klasse?» darüber berichtet, dass die Verhängung von Kosten gegenüber Personen, die nicht verurteilt worden sind, wahrscheinlich gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstösst. Ein entsprechendes Beschwerdeverfahren des Generalsekretärs der SGEMKO in Strassburg, das gegen diese schweizerische Praxis gerichtet ist, ist mittlerweile in ein entscheidendes Stadium gekommen: Die Europäische Menschenrechtskommission hat einen Bericht verabschiedet und diesen dem Ministerkomitee zugeleitet. Nun haben die Kommission und die Schweiz drei Monate Zeit, um den Gerichtshof anzurufen. Es ist also

dieser Staat, diese Regierung und dieses Parlament in der Zwischenzeit das eigene Verfahren freiwillig angeglichen hat, damit in Zukunft auch nicht der Schein eines ungerechten Verfahrens entstehen kann. Es waren also nicht etwa Misslichkeiten unter den Departementen, sondern es war das Streben nach rechtsgleicher Behandlung aller betreffenden Wehrmänner massgebend. Ich hoffe, dass die erwähnten Fälle vernünftig entschieden werden.» ●

Der Vorteil dieser neuen Ordnung liegt nun darin, dass ein Wehrmann, der etwa in einem Wiederholungskurs mit fünf Tagen scharfen Arrests bestraft worden ist, diese Rechtsmittel ausschöpfen kann. Damit erreicht er, dass über seine Strafe erst nach Schluss des Wiederholungskurses definitiv entschieden wird, und auf diese Weise läuft er nicht mehr Gefahr, den WK zu «verlieren» und ihn nachholen zu müssen.

Sobald er aus dem Wiederholungskurs entlassen ist, kann er seine Weiterzugsbeschwerde zurückziehen. Damit wird die ausgesprochene Arreststrafe rechtskräftig und muss dann ausserhalb des Dienstes durch die zuständige Militärbehörde des Kantons vollzogen werden. Für diese Zeit kann man im Betrieb frei nehmen; per Saldo verliert man auf die-

se Weise meist weniger Arbeitstage, als wenn der WK wiederholt werden muss.

Es ist auch zu erwarten, dass dann, wenn die Wehrmänner dieses Vorgehen grundsätzlich anwenden, also praktisch jede Arreststrafe aus dem Dienst heraus in die zivile Zeit verlegen, das Interesse der Vorgesetzten am Aussprechen von Arreststrafen, die zu einer Wiederholung des WK führen, rapide abnimmt. Man hat in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass kaum mehr kürzere Arreststrafen als fünf Tage verhängt worden sind, um den zusätzlichen Straffekt des Verlustes der schon bisher geleisteten WK-Tage zu erzielen. Diesem Missbrauch der Strafkompentenz kann der betroffene Wehrmann nun selbst entgegensteuern.

Wohl verstanden: Eine Armee braucht Disziplin, sonst funktioniert sie im Ernstfall nicht. Sie braucht aber auch Vorgesetzte, die ihre Strafkompentenz mit Augenmass wahrnehmen, und nicht blindwütigen Berserkern gleich dreinfahren. In aller Regel ist nämlich der Schweizer Wehrmann vernünftig und braucht nicht bestraft zu werden; es genügt, mit ihm offen zu reden und an seine Einsicht zu appellieren.

Es ist eigentlich wie bei der Erziehung in der Familie: Das Strafen mit leichter Hand verdirbt die Autorität, weil sie den Glauben an den Gerechtigkeitssinn des Straftenden zerstört. ●

gericht in Strassburg verklagt worden, und die Kommission hat die Beschwerde vor kurzem für zulässig erklärt –, aber darauf nehmen sie keine Rücksicht. Das ist in jeder Hinsicht unklug. Damit wirft sich die Justiz in die Attitüde der unfehlbaren Justitia, die überdies nicht intelligent genug ist, um ein solches Problem elegant zu lösen.

Die SGEMKO hat Anwälten und Mitgliedern, die in dieser Frage Auskunft verlangt haben, den Ratschlag

Wenn Sie schon Gönnermitglied sind, benützen Sie beiliegenden Einzahlungsschein, um bei Bekannten ein Abonnement für MENSCH + RECHT zu werben.

erteilt, den Gerichten zu empfehlen, *einstweilen zwar noch solche Kosten aufzuerlegen, aber im entsprechenden Beschluss gleichzeitig dem mit Kosten Belasteten das Recht einzuräumen, diese Kosten dann zurückverlangen zu dürfen, wenn Strassburg entscheidet, dass eine solche Kostenaufgabe gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstösst.*

Aus dem Briefkasten der SGEMKO

Recht und Unrecht im Alltag

Die SGEMKO erhält viele Briefe von Mitgliedern, die in allen denkbaren rechtlichen Angelegenheiten um Rat fragen. Hier ein Ausschnitt aus unserem Briefverkehr.

Schäden durch Marktstand

Anfrage:

Der Mieter unserer Nachbarliegenschaft verursachte einen Schaden an unserer Liegenschaft. Der Sturm warf das Dach seines Marktstandes zweimal mit den Seitenstangen gegen unser Haus. Dabei wurde das Regenwasser-Ablaufrohr beschädigt. Habe ich das Recht, ihm schriftlich mitzuteilen, dass er künftig einen Grenzabstand von zwei bis zweieinhalb Metern einhält, wenn er seinen Marktstand aufstellt? Und was soll ich tun, weil er es abgelehnt hat, den Schaden zu bezahlen?

Unsere Antwort:

Grundsätzlich ist der Mieter der Nachbarliegenschaft für Schaden, den er verursacht hat, verantwortlich. Wer aber Schadenersatz verlangt, hat den Schaden zu beweisen. Im Zweifelsfall müssen Sie den Schaden selbst tragen. Bei einem künftigen Schadenfall sollten Sie den Schaden amtlich feststellen lassen.

Ob Sie dem Nachbar verbieten können, den Marktstand näher als zwei bis zweieinhalb Meter an der Grenze aufzustellen, können wir nicht sagen. Das kann nur der Richter aufgrund der konkreten Umstände entscheiden.

Zwang zu Medikamenten

Anfrage:

Vor kurzem bin ich zweimal einem Bekannten begegnet, der mir sein Leid geklagt hat: Er müsse sich in einer psychiatrischen Klinik alle drei Wochen eine Spritze verpassen lassen, könne sich nicht im geringsten dagegen wehren, sei vollständig bevormundet und zuhause bekomme er lediglich den Spruch zu hören, er

Eine solche Regelung hat den Vorteil, dass ein Fall als solcher definitiv abgeschlossen werden kann. Nicht nur das Bundesgericht, auch die Statistik werden so *entlastet*. Und falls Strassburg so entscheidet, wie die SGEMKO annimmt, wird sich dann nur noch die Gerichtskasse mit der Rückzahlung zu befassen haben.

Ist es wirklich so schwer, das zu begreifen? ●

könne froh sein, dass es solche Medikamente gebe! Ich habe die Wirkung davon gesehen: stark zugenommen, das Gesicht aufgedunsen. Sein Wunsch: Er möchte zu einem Psychiater, der ihn aus dieser Situation erlöst, d.h., der sich von solchen Zwangsmethoden klar distanziert, keine Medikamente verschreibt oder allenfalls ungefährliche in der Richtung Homöopathie. Er kennt keinen solchen und ich ebenfalls nicht. Was kann man sonst tun, um sich der Bevormundung zu entziehen?

Unsere Antwort:

Es ist sehr schwierig, zu einem psychiatrischen Fall Stellung zu beziehen, wenn man nicht weiss, um welches Leiden es sich dabei handelt. Insbesondere muss ja unterschieden werden zwischen eigentlichen Geisteskrankheiten und Gemütskrankheiten. Da Sie uns auch das verwendete Medikament nicht angeben, kann auch von daher kein Rückschluss auf Krankheit und allfällige Nebenwirkungen des Medikaments vorgenommen werden. Deshalb ist es auch schwierig, einen bestimmten Arzt zu empfehlen. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen nur mit sämtlichen Vorbehalten einen Arzt angeben und zwar Dr. X in Z. Er ist ein hervorragender Psychotherapeut und kennt sich auch bezüglich der Medikamente gut aus.

Zur Frage der Bevormundung: So, wie Sie schreiben, lässt sich nicht genau feststellen, ob es sich um eine eigentliche Bevormundung im Sinne des Zivilgesetzbuches handelt, oder nur um eine tatsächliche Situation, die einer Bevormundung nahekommt. Für den Fall, dass tatsächlich eine amtliche Entmündigung vorgenommen wurde, müsste zuerst in die Akten Einsicht genommen werden. Ohne Akten ist es auch für einen Anwalt unmöglich, einen Fall zu beurteilen. Wir nennen Ihnen als tüchtigen Anwalt Herr Dr. Y in B.

Anwälte und Menschenrechte

Wenig Interesse?

Der *Schweizerische Anwaltsverband* hat am 22. Mai 1981 in Lausanne eine Tagung über die Europäische Menschenrechtskonvention durchgeführt, an welcher neben Beamten des Europarates auch die schweizerische Vertreterin im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, Frau Dr. *Denise Bindschedler-Robert*, und das schweizerische Mitglied in der Europäischen Menschenrechtskommission, Prof. Dr. *Stefan Trechsel*, als Referenten teilgenommen haben.

Leider musste die SGEMKO feststellen, dass das Interesse an dieser Tagung bei den Rechtsanwälten in der *Deutschschweiz* ziemlich gering war. Demgegenüber waren *welsche* Anwälte zahlreich vorhanden.

Nach Auskunft des Geschäftsführers des Schweizerischen Anwaltsverbandes ist das mangelnde Interesse nicht darauf zurückzuführen, dass die Veranstaltung in Lausanne durchgeführt worden ist. Ganz allgemein bräuchten die Westschweizer Anwälte der Menschenrechtskonvention viel mehr Interesse entgegen.

Da ist es umso wesentlicher, dass das Publikum über die Menschenrechtskonvention Bescheid weiss. ●

Beschwerde nach Strassburg

Anfrage:

Können Sie mir sagen, wie ich beim Europäischen Gerichtshof in Strassburg klagen kann? Was kostet das?

Unsere Antwort:

Einzelpersonen können gegen Staaten *nicht direkt* beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg klagen. Sie müssen sich an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg wenden. Diese *untersucht* dann den Fall. Wenn die Kommission zur Auffassung kommt, die Menschenrechte seien verletzt, erstellt sie einen entsprechenden Bericht. Die Kommission und der eingeklagte Staat können schliesslich den Gerichtshof anrufen, der dann entscheidet. Wird der Gerichtshof nicht angerufen, muss das Ministerkomitee des Europarates die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit treffen.

Alle Verfahren in Strassburg sind für die Beschwerdeführer kostenlos. Wer keine Mittel für die Bezahlung eines Anwaltes besitzt, kann den An-

trag stellen, es sei ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu stellen.

Aber *Vorsicht*: Bevor man mit Erfolg nach Strassburg gehen kann, muss die Angelegenheit in der Schweiz durch alle Instanzen hindurch gegangen sein. Es ist der Europäischen Menschenrechtskommission verboten, Fälle zu behandeln, bei welchen der Beschwerdeführer es versäumt hat, alle in seinem eigenen Land zuständigen Behörden, insbesondere Gerichte, um Hilfe anzurufen.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich schon recht früh, wenn Sie Rechtsprobleme haben, an die SGEMKO wenden. Sie hilft Ihnen, den richtigen Weg zu finden. ●

Fachliteratur

Wegweiser der Rechtssprechung der Strassburger Instanzen

Von den Fachleuten in Menschenrechtsfragen sehnsüchtig erwartet, ist vor einiger Zeit im Verlag Wilhelm Braumüller in Wien ein 530 Seiten starkes Buch erschienen, das als *Wegweiser zu den Menschenrechtsentscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* dient.

Als Verfasserin zeichnet die langjährige Mitarbeiterin des Europarates Dr. *Sevinc Erçman*, die sich schon mit der Veröffentlichung eines umfangreichen Werkes über die Um-

Vom Nutzen der Pressefreiheit

Information und Kritik ermöglichen

Die Pressefreiheit ist eine Errungenschaft, die wir sozusagen schon als selbstverständlich betrachten. Unsere Vorväter hatten sie im letzten Jahrhundert errungen und die staatliche Zensur abgeschafft. Noch *Goethe*, damals Minister in Weimar, meinte: «Nach Pressefreiheit schreit niemand, als wer sie missbrauchen will.»

Pressefreiheit ist aber, nach der persönlichen Freiheit des Einzelnen, das wichtigste Freiheitsrecht überhaupt. Warum? Weil sich damit die übrigen Freiheitsrechte erkämpfen lassen.

Deshalb ist es nur richtig, wenn man sich auch heute einige Gedanken zur Pressefreiheit macht, und es ist keineswegs unangebracht, sich zu fragen, ob die Pressefreiheit in Gefahr ist, wenn in Zürich unter eigenartigen Vorwänden Mitarbeiter der Tagesschau des Schweizer Fernsehens oder ein stadtbekannter Journalist, der die Polizei kritisiert hat und sogar gegen den Kommandanten der Kantonspolizei einen Prozess vor dem Bundesgericht gewonnen hat, verhaftet werden.

Solche Vorgänge haben ganz klare Wirkungen: zahlreiche andere Journalisten werden davon abgehalten, sich in derartige «Gefahrenzonen» zu begeben. Schon heute findet sich kaum mehr ein Mitarbeiter des Schweizer Fernsehens, der bereit wäre, über Demonstrationen zu berichten. Es ergibt sich allmählich ein Zustand, bei welchem nur noch zwei Gruppen von Personen vorhanden sind: solche, die an einer Demonstration teilgenommen und sich gegen die Polizei gewandt haben, und die Polizei. Also beide Male keine neutralen Beteiligten.

Damit aber geht für den interessierten Bürger ein Verlust an Information einher. Information jedoch ist notwendig, um als Bürger entscheiden zu können.

Die Pressefreiheit ist eine heikle Pflanze. Ihr muss Sorge getragen werden. Sie ist nicht nur von staatlichen Stellen ungern gesehen; auch private Mächtige empfinden sie als unangenehm.

Beispiel: Die erfolgreiche Sendung «Kassensturz» am Schweizer Fernsehen. Immer grössere Wirtschaftskreise üben einen Druck auf das Fernsehen aus, den «Kassensturz» zurückzubinden. Die wichtige Funktion des Konsumentenschutzes, welche von dieser Sendung ausgeübt wird, ist unangenehm. Deshalb erhält der Kassensturz nur noch selten Auskunft von betroffenen Firmen, und ganz offen werden auch Fernsehwerbemaßnahmen zurückgehalten, um die ungeliebte Sendung zum Verschwinden zu bringen.

Solche Vorgänge müssen den Bürger beunruhigen. Er sollte sich über Vorgänge im Bereich der Pressefreiheit orientieren, denn es gereicht ihm zum Nutzen, wenn in unserem Lande Information und Kritik funktionieren. ●

weltschutzgesetzgebung in Europa einen Namen gemacht hat*. Ihr Werk zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das dreisprachig (englisch, französisch und deutsch) angelegt ist, bildet einen wichtigen Schlüssel zu den Entscheidungen.

Damit wird eine grosse Lücke gefüllt. Denn die amtlichen Veröffentlichungen des Europarates im Bereiche der Entscheidungen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsgerichtshofes lassen gerade in bezug auf die praktische Handhabung zahlreiche Wünsche offen. Besonders wertvoll ist im übrigen, dass der «Wegweiser» von Dr. Erçman auch auf Fundstellen von *Entscheidungen nationaler Gerichte* in Europa verweist.

Das Buch enthält ausserdem eine synoptische Darstellung des Texts der Europäischen Menschenrechtskonvention in den drei Sprachen, so dass bei der Auslegung einer Bestimmung der Konvention sofort auf die allein massgeblichen Sprachen Englisch und Französisch zurückgegriffen werden kann. Ein ausführlicher Index, nach Beschwerdennummern geordnet, lässt sofort erkennen, welche Artikel der Konvention mit der jeweiligen Beschwerde angerufen worden sind.

Für eine künftige Ausgabe würde sich der Benutzer wohl noch ein Sachregister wünschen.

* S. Erçman, *European Environmental Law*, Bubenberg-Verlag AG Bern, 1977, 508 S.

S. Erçman *Wegweiser, der Rechtssprechung*, Wilhelm Braumüller Wien, 1981 530 S.

(Bestell-Nummer C182) ●